

FAMILIENRECHT: Die Gründe, weshalb für das Konkubinatspaar eine vertragliche Regelung sinnvoll ist

Drum prüfe, auch wer sich nicht bindet

Gesetzliche Regelungen bestehen für das Konkubinatspaar, das nichteheliche Zusammenleben von Paaren, nicht. Will das Paar verbindliche Regelungen für die Partnerschaft treffen, kann es dies in einem schriftlichen Vertrag tun.

SEVERINA ALDER*



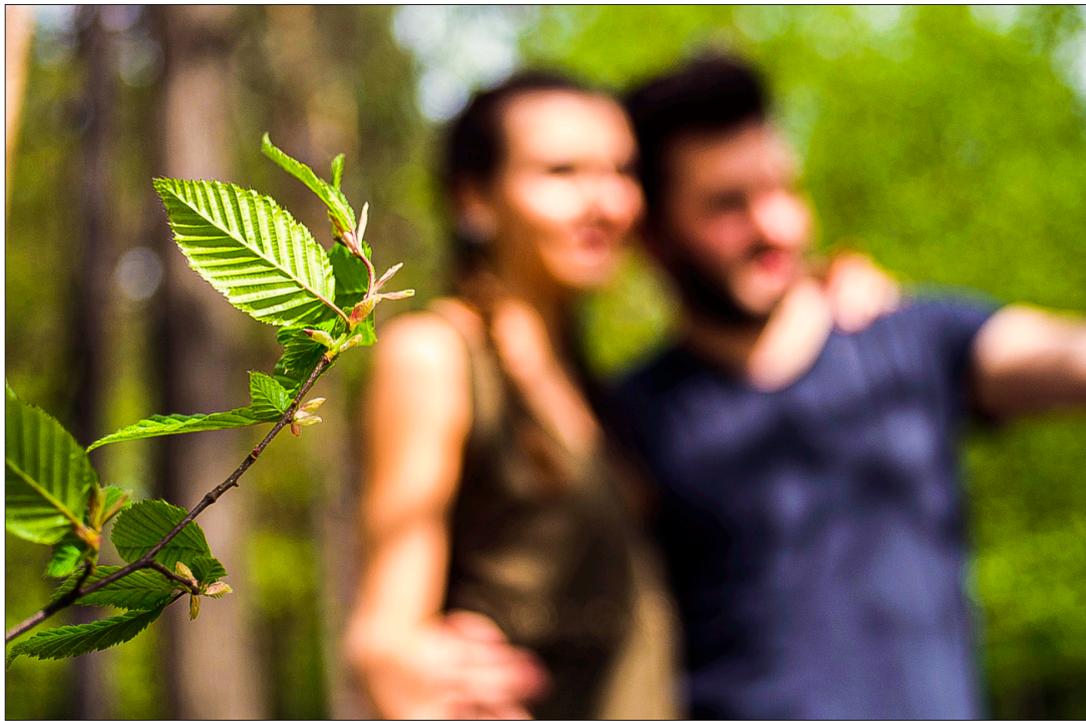
Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt als Konkubinatspaar eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft von zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts mit grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter, die nicht miteinander verheiratet sind.

Da für das Konkubinatspaar keine gesetzlichen Regelungen bestehen, kommen die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) zur Anwendung. Diese weisen jedoch einige Lücken auf, welche mit einer vertraglichen Vereinbarung geschlossen werden können.

In einem solchen Vertrag kann das Paar Vereinbarungen über das Zusammenleben, die

Damit keine Gratisarbeit geleistet wird, ist in jedem Fall ein Arbeitsvertrag abzuschliessen.

vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die Abgeltung und Mitarbeit im Betrieb und Haushalt, die Unterhaltsbeiträge für Kinder sowie Regelungen für das Auflösen der Lebensgemeinschaft treffen. Ebenso kann es sich zur Errichtung eines Testaments oder Erbvertrages verpflichten.



Personen, welche in einem Konkubinatspaar leben, haben einen anderen juristischen und sozialen Schutz als ein verheiratetes Paar. (Bild: flickr/Wyatt Fisher)

• Arbeiten auf dem Betrieb – Klarheit schaffen:

In der Landwirtschaft ist es häufig so, dass wenn das Paar auf dem Betrieb zusammenzieht, der Partner sowohl auf dem Betrieb als auch im Haus mitarbeitet. Damit keine Gratisarbeit geleistet wird, ist in jedem Fall ein Arbeitsvertrag abzuschliessen. Dieser sorgt für Klarheit über die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses und es wird deutlich, dass Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen sind und eine Kranken- und Unfalltaggeldversicherung abzuschliessen ist. Dies gilt auch für die Hausarbeit und die Kinderbetreuung, wenn die frühere Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgegeben wird. Von Gesetzes wegen besteht weder ein Vergütungsanspruch für diese Arbeiten noch besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenversicherungsgelder.

• Wohnen auf dem Betrieb – Mietverhältnisse prüfen:

Lebt das Paar in einer Mietwohnung und ist nur einer der beiden Mieter, so ist der andere oh-

ne Vereinbarung nur Gast und kann grundsätzlich jederzeit

Ist nur einer der beiden Mieter, kann der andere jederzeit vor die Tür gestellt werden.

vor die Tür gestellt werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob ein Untermietverhältnis oder ein gemeinsames Mietverhältnis abgeschlossen werden soll. Ist einer der beiden Partner Eigentümer, so ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschliessen. Dieser richtet sich nach den Regeln des Obligationenrechts. Dadurch wird sichergestellt, dass der einziehende Partner eine längerfristige Bleibe hat und geregelt ist, wie das Mietverhältnis aufzulösen ist.

Beim Zusammenleben eines Paares stellt sich immer wieder die Frage, welche Kosten gemeinsam getragen werden. Dies kann in einem Konkubinatsver-

trag geregelt werden. Ebenso ist es sinnvoll, in einem schriftlichen Vertrag bzw. in einem Inventar festzuhalten, wer Eigentümer von welchen Gegenständen ist und wie die Eigentumsverhältnisse an gemeinsam angeschafften Gegenständen geregelt werden soll – denn das Konkubinatspaar hat keinen Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse. Bei gemeinsamen Anschaffungen ist von Miteigentum auszugehen, sofern nicht belegt werden kann, dass einer der Partner den Gegenstand bezahlt hat.

• Beitragslücken vermeiden:

Ist einer der Partner haushaltführend und geht keiner anderen Arbeit nach, so ist darauf zu achten, dass bei der AHV die Beiträge für Nichterwerbstätige einbezahlt werden, denn sonst entstehen Beitragslücken, welche zu einer tieferen Altersrente führen können. Ausserdem ist zu beachten, dass im Falle einer Trennung kein Splitting des AHV-Guthabens stattfindet. Die Vereinbarung eines Entgelts für die Haushaltsführung oder die Mitarbeit auf dem Be-

trieb kann dem entgegenwirken.

Ähnliches gilt für das Pensionskassenguthaben, denn auch dieses wird im Falle einer Trennung nicht aufgeteilt. Für den Todesfall kann je nach Pensi-

Für Konkubinatspaare besteht kein gesetzlicher Erbsanspruch.

onskassenreglement der Lebenspartner als Begünstigter eingesetzt werden. Auch die 3. Säule wird bei einer Trennung nicht aufgeteilt, jedoch ist die Begünstigung im Todesfall etwas einfacher. Allerdings bestehen auch bei der Säule 3a gewisse Schranken. Um den Lebenspartner im Todesfall zu begünstigen, kann der Partner z. B. in einer Todesfallversicherung als Begünstigter eingesetzt werden (Säule 3b). Um die ideale Lösung zu finden, ist eine umfassende Versicherungsberatung unerlässlich.

• Erbvertrag abschliessen:

Für Konkubinatspaare besteht kein gesetzlicher Erbsanspruch. Um den Partner im Todesfall zu begünstigen, ist der Abschluss eines Testaments oder eines Erbvertrages nötig. Die gesetzlichen Erben können so auf den Pflichtteil gesetzt und die frei verfügbare Quote dem Partner zugewiesen werden. So ist der Partner als Erbe eingesetzt. Erfüllt er zusätzlich noch die Voraussetzungen als Selbstbewirtschaftender und befindet sich ein landwirtschaftliches Gewerbe in der Erbschaft, so hat der überlebende Partner als Erbe einen Zuweisungsanspruch nach Art. 11 BGG. Zu beachten ist jedoch, dass in vielen Kantonen für die Lebenspartner Erbschaftssteuern anfallen.

*Die Autorin ist ausgebildete Rechtsanwältin und arbeitet bei Agriexpert. Bei Fragen steht Ihnen das Auskunftstelefon von Agriexpert unter 056 462 52 71 zur Verfügung.